



BMF – IV/8 (IV/8)

7. April 2011

BMF-010302/0014-IV/8/2011

An

Zollamt Österreich

Zentrale Services - Predictive Analytics Competence Center Standort Wien

AH-2342, Arbeitsrichtlinie Somalia-Embargo

Die Arbeitsrichtlinie AH-2342 (Arbeitsrichtlinie Somalia-Embargo) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 7. April 2011

1. Rechtsgrundlagen

- [Verordnung \(EU\) Nr. 356/2010](#) des Rates vom 26. April 2010 über die Anwendung bestimmter spezifischer restriktiver Maßnahmen gegen bestimmte natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen aufgrund der Lage in Somalia.
- [Verordnung \(EG\) Nr. 147/2003](#) des Rates vom 27. Januar 2003 über bestimmte restriktive Maßnahmen gegenüber Somalia.

2. Ausfuhr bei Zurverfügungstellung wirtschaftlicher Ressourcen

2.1. Ausfuhrverbot

Gemäß [Art. 2 Abs. 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 356/2010](#) dürfen den im Anhang I dieser Verordnung aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen weder unmittelbar noch mittelbar wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen. Wenn die umfassten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen betroffen werden, besteht daher ein Ausfuhrverbot für alle Güter, außer jenen des Abschnitts 2.2.

Definition:

Wirtschaftliche Ressourcen sind Vermögenswerte jeder Art, unabhängig davon, ob sie materiell oder immateriell, beweglich oder unbeweglich sind, bei denen es sich nicht um Gelder handelt, die aber für den Erwerb von Geldern, Waren oder Dienstleistungen verwendet werden können. Hierbei ist es unerheblich, ob es sich um körperliche oder nicht körperliche, bewegliche oder unbewegliche Waren handelt, daher ist zB auch Software oder elektrische Energie als wirtschaftliche Ressource anzusehen, da diese für den Erwerb von Finanzmitteln verwendet werden können.

Die Definition "wirtschaftliche Ressourcen" umfasst somit nahezu alle Arten von Gütern.

Da außerdem weder durch Ankäufe von gelisteten Personen, Einrichtungen oder Organisationen diesen Finanzmittel zufließen dürfen, noch durch Verkäufe an diese Personen diesen wirtschaftliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden dürfen, ergibt sich ein generelles Ein-, Aus- und Durchfuhrverbot von Waren von den oder an die entsprechend gelisteten Personen.

Gemäß [Art. 2 Abs. 4 der Verordnung \(EU\) Nr. 356/2010](#) ist es verboten, wissentlich und absichtlich an Tätigkeiten teilzunehmen, mit denen unmittelbar oder mittelbar die Umgehung des Ausfuhrverbots bezweckt oder bewirkt wird.

2.2. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

2.2.1. Andere als die im Anhang I der Verordnung aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen

Güter, die anderen als im Anhang I aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen, unterliegen keinen Einschränkungen nach der Maßnahme des Abschnitts 2.

2.2.2. Voranfrage

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

2.2.3. Güter ausschließlich zum persönlichen Gebrauch oder zum persönlichen Verbrauch bestimmt

Ausschließlich zum persönlichen Gebrauch oder zum persönlichen Verbrauch bestimmte Güter gelten nicht als wirtschaftliche Ressourcen im Sinne der Verordnung und sind daher vom Ausfuhrverbot ausgenommen. Nach Art, Beschaffenheit und Menge der Güter dürfen jedoch keine Bedenken gegen die zwingend einzuhaltende Voraussetzung "Ausschließlich zum persönlichen Gebrauch oder Verbrauch bestimmt" bestehen.

2.2.4. Güter für humanitäre Hilfe

Die Zurverfügungstellung wirtschaftlicher Ressourcen ist gestattet, die erforderlich sind, um die rasche Bereitstellung dringend benötigter humanitärer Hilfe in Somalia durch die Vereinten Nationen, ihre Sonderorganisationen oder -programme, humanitäre Hilfe gewährende humanitäre Organisationen mit Beobachterstatus bei der Generalversammlung der Vereinten Nationen oder ihre Durchführungspartner zu gewährleisten. In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass für die Ausfuhr Güter diese Ausnahmebestimmung in Anspruch genommen wird und die Voraussetzungen dafür gegeben sind. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode Y921 ("Von dem Verbot ausgenommene Waren") zu verwenden.

2.3. Ausfuhrmöglichkeit mit Ausfuhrgenehmigung

Die auf den im Anhang II der Verordnung aufgeführten Websites genannten zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten können die Freigabe wirtschaftlicher Ressourcen unter

bestimmten Voraussetzungen genehmigen. In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass für die Ausfuhr Güter eine gültige Ausfuhr genehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode C052 ("Ausfuhr genehmigung für Waren und Technologien, die Einschränkungen unterliegen") zu verwenden - außerdem ist die Nummer der Ausfuhr genehmigung anzuführen, und zwar im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3.

2A. Ausfuhr von Explosivstoffen, Mischungen und Vorprodukten

2A.1. Ausfuhrverbot

Gemäß [Art. 3c Abs. 2 der Verordnung \(EG\) Nr. 147/2003](#) ist es verboten die im Anhang III der Verordnung angeführten Explosivstoffe, sowie Mischungen und Vorprodukte davon mit oder ohne Ursprung in der Union ohne vorherige Genehmigung (siehe Abschnitt 2A.3.) durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaats unmittelbar oder mittelbar nach Somalia auszuführen, zu liefern oder weiterzugeben.

2A.2. Ausfuhr von der Maßnahme nicht umfasster Güter

2A.2.1. Nicht gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

(1) Werden Güter und Technologien zur Ausfuhr angemeldet, die in Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur einzureihen sind, die im TARIC keine Hinweise zur jeweiligen Maßnahme enthalten, gilt:

Bei der Ausfuhr-Zollabfertigung werden solche Güter und Technologien als nicht der Maßnahme unterliegend angesehen. Das gilt nicht, wenn spezifische Informationen vorliegen, zB Mitteilung über besondere Vorgangsweisen in Einzelfällen, Verbote für die betreffende Ware und Ähnliches.

(2) Wenn die Darstellung der Maßnahme im TARIC von den Rechtsgrundlagen für die zu beachtende Maßnahme abweicht, so gelten nur die der Maßnahme zugrunde liegenden Rechtsvorschriften. Somit können auch Güter und Technologien aus solchen Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur einem Ausfuhrverbot unterliegen

2A.2.2. Gekennzeichnete Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur

Werden Güter und Technologien zur Ausfuhr angemeldet, die in Unterpositionen der Kombinierten Nomenklatur einzureihen sind, die im TARIC Hinweise zur jeweiligen Maßnahme enthalten, gilt: Wenn solche Güter und Technologien nicht den Beschreibungen

in den Fußnoten zur angemeldeten Unterposition der Kombinierten Nomenklatur entsprechen, ist dieser Umstand in der Ausfuhranmeldung zu erklären. Die Erklärung erfolgt in e-Zoll unter Verwendung des Dokumentenartencodes Y918 ("die angemeldeten Waren fallen nicht unter die [Verordnung \(EG\) Nr. 147/2003](#)). Wird eine solche Erklärung nicht abgegeben, sind die angemeldeten Güter und Technologien so zu betrachten, als ob sie der Maßnahme unterliegen.

2A.2.3. Voranfrage

Die Bestimmungen zur Voranfrage und über die Verwendung des Dokuments sind der Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 8. zu entnehmen.

2A.3. Ausfuhrmöglichkeit mit Ausfuhrgenehmigung

Gemäß [Art. 3c Abs. 2 der Verordnung \(EG\) Nr. 147/2003](#) ist es verboten die im Anhang III der Verordnung angeführten Explosivstoffe, sowie Mischungen und Vorprodukte davon mit oder ohne Ursprung in der Union ohne vorherige Genehmigung durch die zuständige Behörde des Mitgliedstaats unmittelbar oder mittelbar nach Somalia auszuführen, zu liefern oder weiterzugeben.

In der Ausfuhranmeldung muss der Ausführer diesfalls erklären, dass für die Ausfuhr Güter eine gültige Ausfuhrgenehmigung vorliegt. In e-Zoll ist dazu der Dokumentenartencode C689 ("Ausfuhrgenehmigung ausgestellt gemäß der [Verordnung \(EG\) Nr. 147/2003](#)") zu verwenden - außerdem ist die Nummer der Ausfuhrgenehmigung anzuführen, und zwar im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3.

3. Einfuhr von Holzkohle, Einfuhrverbot

(1) Gemäß [Artikel 3b der Verordnung \(EG\) Nr. 147/2003](#) ist es verboten, Holzkohle (einschließlich Kohle aus Schalen oder Nüssen, auch zusammengepresst) des KN-Codes 4402

- a) in die Union einzuführen,
 - i) bei der es sich um ein Ursprungserzeugnis Somalias handelt oder
 - ii) die aus Somalia ausgeführt wurde,
- b) zu erwerben, die sich in Somalia befindet oder bei der es sich um ein Ursprungserzeugnis Somalias handelt,
- c) zu befördern, bei der es sich um ein Ursprungserzeugnis Somalias handelt oder die aus Somalia in ein anderes Land ausgeführt wird.

Ferner ist es verboten, wissentlich und absichtlich an Tätigkeiten teilzunehmen, deren Zweck oder Wirkung unmittelbar oder mittelbar in der Umgehung der Verbote gemäß Buchstaben a, b, und c besteht.

(2) Das Verbot gilt nicht für den Erwerb und das Befördern von Holzkohle, welche vor dem 22. Februar 2012 aus Somalia ausgeführt wurde.

4. Durchfuhr bei Zurverfügungstellung wirtschaftlicher Ressourcen

Den im Anhang I der Verordnung aufgeführten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen dürfen weder unmittelbar noch mittelbar wirtschaftliche Ressourcen (der Begriff umfasst alle Güter) zur Verfügung gestellt werden oder zugutekommen. Wenn die umfassten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen betroffen werden, besteht daher ein Durchfuhrverbot für alle Güter, außer jenen des Abschnitts 2.2.

Nach der Formulierung des [Art. 2 Abs. 2 der Verordnung \(EU\) Nr. 356/2010](#) fällt auch die Durchfuhr unter die Bestimmungen dieses Artikels.

Die Überwachung des Durchfuhrverbots erfolgt in jenen Fällen, in denen das Ausfuhrverfahren bei einer österreichischen Zollstelle erfolgt, nach den Vorgaben des Abschnitts 2.

5. Vorabanmeldepflicht

5.1. Pflicht zur Abgabe einer Vorabanmeldung

Gemäß [Art. 3a der Verordnung \(EG\) Nr. 147/2003](#) besteht für alle Waren, die aus Somalia in das Zollgebiet der Union oder aus dem Zollgebiet der Union nach Somalia verbracht werden, die Verpflichtung, Vorabinformationen über Eintreffen oder Abgang zu übermitteln.

Alle Waren sind deshalb umfasst, da auch das Zugutekommen wirtschaftlicher Ressourcen ohne Einschränkung der Waren betroffen ist. Die Verpflichtung zur Abgabe einer summarischen Ausgangsanmeldung gilt auch für Nichtgemeinschaftswaren, die im Rahmen eines Versandverfahrens mit Versandschein T1 oder mit Carnet TIR durch das Zollgebiet der Union nach Somalia verbracht werden (Durchfuhr).

5.2. Anmeldepflichtige Person

Zur Anmeldung verpflichtet ist

- grundsätzlich die Person, die Waren auf den jeweiligen Transportmitteln aus Somalia in das Zollgebiet der Union oder aus dem Zollgebiet der Union nach Somalia verbringt oder
- die Person, welche die Verantwortung für die Beförderung übernimmt (dh. in der Regel der Frachtführer) oder
- jede andere Person, die in der Lage ist, die betreffenden Waren der zuständigen Zollstelle zu stellen oder ihr stellen zu lassen.

Eine Vertretung ist möglich.

5.3. Fristen zur Abgabe der Vorabanmeldung

Für die Abgabefristen gilt

- Art 244 UZK-IA über die Fristen zur Abgabe einer Vorabanmeldungen,
- 105 bis 110 UZK-IA über die Fristen zur Abgabe einer summarischen Eingangsanmeldung.

5.4. Inhalt der Vorabanmeldung

Nach den Vorschriften über die summarische Anmeldung erforderlichen Daten und die folgenden zusätzlichen Erklärungen:

1. Erklärung des Anmelders, ob die angemeldeten Waren aufgrund der [Verordnung \(EU\) Nr. 267/2012](#) Einschränkungen unterliegen.

Die Erklärung erfolgt in e-Zoll in codierter Form, und zwar mit dem Dokumentenartencode

- Y920 für Güter, die nicht unter die [Verordnung \(EU\) Nr. 356/2010](#) fallen,
- C052 ("Ausfuhrgenehmigung für Waren und Technologien, die Einschränkungen unterliegen"), wenn bei der Ausfuhr von Gütern nach Somalia der Ausfuhrer nachweist, dass dafür eine gültige Ausfuhrgenehmigung vorliegt; außerdem ist die Nummer der Ausfuhrgenehmigung im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3. anzuführen,
oder
- N941 („Embargogenehmigung“), wenn bei der Einfuhr von Gütern aus Somalia der Einfuhrer nachweist, dass dafür eine gültige Einfuhrgenehmigung vorliegt; außerdem ist die Nummer der Einfuhrgenehmigung im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3. anzuführen;
und

2. Erklärung des Anmelders, ob die angemeldeten Waren unter die Gemeinsame Militärgüterliste fallen.

Die Erklärung erfolgt in e-Zoll in codierter Form, und zwar mit dem Dokumentenartencode

- 4NAV für Güter, die nicht unter die Gemeinsame Militärgüterliste fallen (siehe dazu die Arbeitsrichtlinie AH-3210), oder
- mit dem jeweils zutreffenden Code für Güter, die unter die Gemeinsame Militärgüterliste fallen (siehe dazu die Arbeitsrichtlinie AH-3210),
- 4AHV (Ausfuhrgenehmigung für Verteidigungsgüter nach [Außenwirtschaftsgesetz 2011](#) und Verordnungen hiezu), wenn bei der Ausfuhr von Gütern nach Somalia der Ausführer nachweist, dass dafür eine gültige Ausfuhrgenehmigung vorliegt; außerdem ist die Nummer der Ausfuhrgenehmigung im Format nach Arbeitsrichtlinie AH-1110 Abschnitt 4.6.3. anzuführen.

Wird die gemäß [Art. 3b der Verordnung \(EG\) Nr. 147/2003](#) erforderliche Erklärung nicht abgegeben, so ist eine Ausfuhr bzw. Einfuhr der Güter nicht zulässig.

Das Fehlen der Erklärung führt zB bei der Ausfuhr dazu, dass die Ausgangszollstelle diese Erklärung einfordert und bis zum Einlangen ein Verfügungsverbot verhängt. Es kann daher in Folge dieser Unterlassung zu Schwierigkeiten wie zB die Nichtverladung auf ein vorgesehenes und bereitstehendes Transportmittel bzw. Auflaufen erhöhter Standkosten kommen.

5.5. Abgabe der Vorabanmeldung

Die Abgabe von Vorabanmeldungen, summarischen Eingangsanmeldungen und Ausgangsanmeldungen ist in elektronischer Form für Waren, die aus dem Zollgebiet der EU oder in das Zollgebiet der EU verbracht werden, nach Maßgabe der zutreffenden Bestimmungen nach UZK, UZK-IA und UZK-DA unabhängig vom Bestimmungsland bzw. Herkunftsland verpflichtend.

Für Sendungen aus oder nach Somalia sind jedoch die "zusätzlichen Erklärungen" (siehe dazu vorstehenden Abschnitt 5.4.) erforderlich.

5.6. Ausnahmen

Ausnahmen gelten nur für Waren nach Art. 263 Abs. 2 UZK.

6. Waffenembargo

Gegenüber Somalia gilt ein Waffenembargo auf Grund völkerrechtlicher Verpflichtungen.

Nähere Ausführungen zur Durchführung sind der Arbeitsrichtlinie AH-3210 zu entnehmen.

7. Strafbestimmungen

7.1. Geltungsumfang der Verordnung

Diese Verordnung gilt

- im Gebiet der Union einschließlich ihres Luftraums,
- an Bord der Luftfahrzeuge und Schiffe, die der Hoheitsgewalt eines Mitgliedstaats unterliegen,
- für Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzen, innerhalb und außerhalb des Gebiets der Union,
- für nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründete oder eingetragene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen,
- für alle juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen hinsichtlich aller Geschäfte, die ganz oder teilweise innerhalb der Union betrieben werden.

7.2. Außenwirtschaftsgesetz 2011

Zu widerhandlungen gegen die Verordnung sind gerichtlich strafbare Handlungen und es kommen die [§§ 79, 83](#) und [84 AußWG 2011](#) zur Anwendung.

Siehe dazu die Arbeitsrichtlinie AH-1130, im Besonderen AH-1130 Abschnitt 3.

Anlage 1

Websites mit Informationen über die zuständigen Behörden und Anschrift für Notifikationen an die Europäische Kommission

BELGIEN

<http://www.diplomatie.be/eusanctions>

BULGARIEN

<http://www.mfa.bg/en/pages/view/5519><http://www.mfa.government.bg/>

TSCHECHISCHE REPUBLIK

<http://www.mfcr.cz/mezinarodnisankce>

DÄNEMARK

<http://um.dk/da/politik-og-diplomati/retsorden/sanktioner/>

DEUTSCHLAND

<http://www.bmwi.de/BMWi/Navigation/Aussenwirtschaft/Aussenwirtschaftsrecht/embargos.html>

ESTLAND

http://www.vm.ee/est/kat_622/

GRIECHENLAND

<http://www1.mfa.gr/en/foreign-policy/global-issues/international-sanctions.html>

SPANIEN

http://www.maec.es/es/MenuPpal/Asuntos/Sanciones%20Internacionales/Paginas/Sanciones_%20Internacionales.aspx

FRANKREICH

<http://www.diplomatie.gouv.fr/autorites-sanctions/>

KROATIEN

<http://www.mvep.hr/sankcije>

IRLAND

<http://www.dfa.ie/home/index.aspx?id=28519>

ITALIEN

http://www.esteri.it/MAE/IT/Politica_Europea/Deroghe.htm

ZYPERN

<http://www.mfa.gov.cy/sanctions>

LETTLAND

<http://www.mfa.gov.lv/en/security/4539>

LITAUEN

<http://www.urm.lt/sanctions>

LUXEMBURG

<http://www.mae.lu/sanctions>

UNGARN

http://www.kulugyminiszterium.hu/kum/hu/bal/Kulpolitikank/nemzetkozi_szankciok/

MALTA

http://www.doi.gov.mt/EN/bodies/boards/sanctions_monitoring.asp

NIEDERLANDE

<http://www.rijksoverheid.nl/onderwerpen/internationale-vrede-en-veiligheid/sancties>

ÖSTERREICH

http://www.bmeia.gv.at/view.php3?f_id=12750&LNG=en&version=

POLEN

<http://www.msz.gov.pl>

PORTUGAL

<http://www.min-nestrangeiros.pt>

RUMÄNIEN

<http://www.mae.ro/node/1548>

SLOWENIEN

http://www.mzz.gov.si/si/zunanja_politika_in_mednarodno_pravo/zunanja_politika/mednarodna_varnost/omejevalni_ukrepi/

SLOWAKEI

<http://www.foreign.gov.sk>

FINNLAND

<http://formin.finland.fi/kvyhteistyo/pakotteet>

SCHWEDEN

<http://www.ud.se/sanktioner>

VEREINIGTES KÖNIGREICH

www.fco.gov.uk/competentauthorities

ANSCHRIFT FÜR NOTIFIKATIONEN AN DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION:

Europäische Kommission

Dienst für außenpolitische Instrumente (FPI)

Büro EEAS 02/309

1049 Bruxelles/Brüssel (Belgien)

E-Mail: relex-sanctions@ec.europa.eu

Anlage 2

Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 147/2003 - Liste der Gegenstände gemäß Artikel 3c

(1) Nicht in Anhang IV unter Nummer 2 des Beschlusses 2010/231/GASP des Rates aufgelistete Geräte und Einrichtungen, die besonders zur Auslösung von Explosionen durch elektrische oder sonstige Mittel konstruiert sind (zum Beispiel Zündvorrichtungen, Sprengkapseln, Zünder, Sprengschnüre).

(2) ‚Technologie‘, die für die ‚Herstellung‘ oder ‚Verwendung‘ der in Nummer 1 aufgeführten Gegenstände ‚unverzichtbar‘ ist. (Die Begriffsbestimmungen der Begriffe ‚Technologie‘, ‚Herstellung‘, ‚Verwendung‘ und ‚unverzichtbar‘ finden sich in der Gemeinsamen Militärgüterliste der Europäischen Union).

(3) Die nachstehenden Explosivstoffe sowie Mischungen, die einen oder mehrere dieser Stoffe enthalten:

Bezeichnung des Stoffes	Registrierungsnummern des Chemical Abstracts Service (CAS-Nr.)	Code-Nummer der Kombinierten Nomenklatur (KN-Code) ⁽¹⁾
Ammoniumnitrat-Heizöl- Gemisch (ANFO)	6484-52-2 (Ammoniumnitrat)	3102 30 90 3102 40

Nitrozellulose (mit einem Gehalt von mehr als 12,5 Gewichtsprozent Stickstoff)	9004-70-0	ex 3912 20
Nitroglycerin (außer wenn in einzelnen medizinischen Dosen verpackt/zubereitet), sofern es in Verbindungen oder Mischungen mit den in Unternummer ML8a der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU genannten ‚energetischen Materialien‘ oder den in Unternummer ML8c der Gemeinsamen Militärgüterliste der EU genannten Metallpulvern vorliegt.	55-63-0	ex 2920 90 70
Nitroglykol	628-96-6	ex 2920 90 70
Pentaerythrittetranitrat (PETN)	78-11-5	ex 2920 90 70
Pikrylchlorid	88-88-0	ex 2904 99 00
2,4,6-Trinitrotoluol (TNT)	118-96-7	2904 20 00

⁽¹⁾ Die Codes wurden aus der Kombinierten Nomenklatur im Sinne des Artikels 1 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif (ABl. L 256 vom 7.9.1987, S. 1), wie in deren Anhang I festgelegt, übernommen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der vorliegenden Verordnung und in den durch nachfolgende Rechtsakte geänderten Fassungen jeweils sinngemäß gilt.

(4) Vorprodukte von Explosivstoffen:

Bezeichnung des Stoffes	Registrierungsnummern des Chemical Abstracts Service (CAS-Nr.)	Code-Nummer der Kombinierten Nomenklatur (KN-Code)
Ammoniumnitrat	6484-52-2	3102 30

Kaliumnitrat	7757-79-1	2834 21 00
Natriumchlorat	7775-09-9	2829 11 00
Salpetersäure	7697-37-2	ex 2808
Schwefelsäure	7664-93-9	ex 2807